

Stadt Krefeld



BEBAUUNGSPLAN Nr. 653 1.Änderung **- *Europark Fichtenhain C und*** ***Campus Fichtenhain*** ***im Bereich südlich Anrather Straße westlich*** ***der Straße Europark Fichtenhain C -***

Rechtskräftig seit dem 02. März 2007

Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
in der derzeit gültigen Fassung,

Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemäß Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in
der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) gemäß Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

I. Textliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet ist die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart "Vergnügungsstätte" nicht zulässig.

1.2. Ausschluss oder ausnahmsweise Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Anlagen allgemein oder ausnahmsweise zulässiger Nutzungen

(§ 1 Abs. 5 und 6 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)

1.2.1. Von der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsart "Gewerbebetrieb" sind Einrichtungen, die der gewerbsmäßigen Unzucht dienen, sowie Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der in Ziffer 1.2.2 aufgeführten Anlagearten, unzulässig.

1.2.2 Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen des Handwerks und anderer produzierender Betriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher richten, sofern sie eine Größe von 200 qm nicht überschreiten und keine zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente führen.

Zentrenrelevante Sortimente

1. Bücher, Zeitschriften, Schreibwaren, Büroorganisation
2. Kunst, Antiquitäten
3. Baby-, Kinderartikel
4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
5. Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
6. Foto, Optik
7. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
8. Musikalienhandel
9. Uhren, Schmuck
10. Spielwaren, Sportartikel
11. Teppiche (ohne Teppichboden)
12. Blumen
13. Campingartikel
14. Fahrräder und Zubehör, Mofas
15. Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

Nahversorgungsrelevante Sortimente

1. Lebensmittel, Getränke
2. Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

1.3. Gliederung

(§1 Abs. 4 BauNVO)

1.3.1. Immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP)

In dem Gewerbegebiet GE 2 sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen Betriebe und Anlagen, die einen immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel IFSP Tag (6.00-22.00Uhr/ Nacht (22.00-6.00 Uhr)) pro qm Grundstücksfläche von 65/50 dB (A) überschreiten, nicht zulässig:

Die Ermittlung des IFSP hat nach dem Berechnungsverfahren zu erfolgen, wie es in Anlage 2, Seite 1 des Schalltechnischen Gutachtens, Teil 2 "Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz" vom 18.06.2003 (03-21-0941/1) zum Bebauungsplan Nr. 653 - Europark Fichtenhain C und Campus Fichtenhain - dargestellt ist.

1.3.2. Abstandsklassen gemäß Abstandserlass

Das Gewerbegebiet GE 2 wird in Abstandsklassen der Abstandsliste 1998 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 -SMBL. NW 283 (Abstandserlass) gegliedert.

Die Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt unbeschadet weitergehender Bestimmungen.

Ausnahmen hiervon können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB im Einzelfall für Anlagen der nächsthöheren Abstandsklasse des Betriebsartenverzeichnisses zugelassen werden, wenn durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen die Emissionen der geplanten Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass das Wohnen nicht wesentlich gestört wird und der Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte erbracht wird.

2. Fläche für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen, soweit nicht im Plan besonders festgesetzt, unzulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)

- 3.1.** Auf den Flächen, die weniger als 40 m von der nächstliegenden Straßenbegrenzungslinie entfernt liegen, wird die Höhe baulicher Anlagen auf 56,50 m ü. NHN (dies entspricht ca. 17 m über vorhandener Geländehöhe) begrenzt.
- 3.2.** Die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen darf unbeschadet weitergehender Bestimmungen 75 m ü. NHN (dies entspricht ca. 35,50 m über derzeitigem Gelände) nicht überschreiten.

4. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 4.1.** Auf den entsprechend festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten. Die Fläche entlang der Anrather Straße ist zusätzlich zu mindestens 50 % durch standortheimische Sträucher zu bepflanzen.
- 4.2.** Mindestens 25 % der Flächen des Gewerbegebietes GE sind zu begrünen. Davon sind 30 % der Flächen durch standortheimische Bäume und Sträucher zu bepflanzen. Die übrigen Flächen sind durch Bodendecker bzw. Stauden zu bepflanzen oder als Rasen- bzw. Wiesenfläche zu begrünen.
- 4.3.** Auf der Verkehrsfläche "Planstraße Nordwest" sind mindestens 16 Einzelbäume und auf der Verkehrsfläche "Stichstraße Nord" sind mindestens 19 Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Zu verwenden sind

- Acer Platanoides Spitzahorn,
- Quercus Rubor Stieleiche

oder ökologisch vergleichbare Baumarten.

Die zugehörigen Grünstreifen sind mit extensivem Rasen, Bodendeckern bzw. Stauden dauerhaft zu begrünen.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den schraffierten Bereichen (Lärmpegelbereich III) ist für Gebäude und Gebäudeteile einschl. der Dachflächen, sofern sie Aufenthaltsräume nach außen abschließen, ein erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R_w res des gesamten Außenbauteils von 35 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen und 30 dB für Aufenthaltsräume in Büros gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" notwendig.

II. Hinweise:

1. Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen

Auf folgende Genehmigungspflichten wird unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung weiterer Rechtsvorschriften im Besonderen hingewiesen:

Bei der Errichtung baulicher Anlagen

- die Vorschriften über genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Vorhaben nach §§ 63 ff Landesbauordnung NRW,

zur Versickerung von Niederschlagswasser

- die Vorschriften zur Benutzung von Gewässern, insbesondere die Erlaubnispflicht nach §§ 2 ff Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. §§ 24 ff Landeswassergesetz NRW und

für den Bau, den Betrieb und die wesentlichen Änderungen von Abwasserbehandlungsanlagen

- § 58 Landeswassergesetz NRW.

2. Umgang mit Bodendenkmäler

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Stadt Krefeld als untere Denkmalbehörde - Stadtarchäologie- oder das zuständige Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen.

3. Einbau von Materialien in den Boden

Der Einbau von Materialien in den Boden bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies gilt nicht für den Einbau von güteüberwachtem Material nach den Erlassen vom 09.10.2001 (Nr. 75, SMBL.NRW vom 30.11.2001; Nr. 76, SMBL.NRW vom 02.12.2001; Nr. 77, SMBL.NRW vom 04.12.2001), wenn er durch einen Träger der öffentlichen Baulast erfolgt und eine entsprechende Ausschreibung erfolgt ist sowie für den Einbau inerter Stoffe oder Naturmaterialien (z.B. Kalksteinschotter, Kies, Basalt etc.). Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Krefeld zu beantragen.

4. Entsorgung des Niederschlagswassers

Das auf den privaten Bauflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen über die belebte Bodenzone dem Grundwasser zuzuführen, sofern auf diesen Flächen nicht mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird.

Das auf der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Stichstraße A anfallende Niederschlagswasser ist auf dieser in innerhalb der Verkehrsfläche anzuordnenden Versickerungsmulden über die belebte Bodenzone zu versickern.

Das auf der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Flächen der Planstraße Nordwest anfallende Niederschlagswasser ist auf der im Bebauungsplan Nr. 653 - Europark Fichtenhain C und Campus Fichtenhain - festgesetzten Fläche für Abwasserbeseitigung nach Vorreinigung zu versickern.

Die befahrbaren Teile der Verkehrsflächen sind wasserundurchlässig auszubauen.

5. Kampfmittel

Kampfmittelrückstände sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Insbesondere bei eventuell erforderlichen größeren Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) ist im Hinblick auf die Durchführung von Probebohrungen das Zivilschutzamt der Stadt Krefeld zu informieren.

6. Abstimmung Luftverkehrsgesetz

Bei der Planung von baulichen Anlagen oder Aufbauten (wie z.B. Antennenanlagen), die einzeln oder zusammen eine Höhe von 94,50 m ü. NHN (entspricht einer Höhe von 55,00 m über Gelände) überschreiten, ist gemäß § 16a Abs.1 Satz 1 LuftverkehrsG eine Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde (Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf) durchzuführen.

III. Kennzeichnungen § 9 Abs. 5 Nr. 1

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland. Es sind bautechnische Maßnahmen nach DIN 4149 durchzuführen. Für Gebäude und Anlagen, welche der Allgemeinheit dienen oder von welchen bei einer Schädigung sekundäre Gefährdungen ausgehen können, sind darüber hinaus besondere Regelungen zu beachten. Es ist eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf Erdbebengefährdung notwendig.

Abstandsliste 1998 (4. BImSchG)

(Betriebsartenverzeichnis)

Abstandsklasse I (Abstand 1.500 m)

Betriebs- und Anlagearten:

Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt / Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler / Anlagen zur Gewinnung von Roheisen / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen / Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

Abstandsklasse II (Abstand 1.000 m)

Betriebs- und Anlagearten:

Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle / Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien / Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen / Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten) / Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen / Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien z.B. Container) / Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern / Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten / Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden / Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken / Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr / Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien

Abstandsklasse III (Abstand 700 m)

Betriebs- und Anlagearten:

Kraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt / Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser / Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen / Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte / Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht / Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmittel), ausgenommen Vakuumschmelzanlagen, Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und Schwallötbäder / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen / Anlagen zur Herstellung von Ruß / Kottrocknungsanlagen / Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden / Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke) / Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

Abstandsklasse IV (Abstand 500 m)

Betriebs- und Anlagearten:

Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW, b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt / Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 cbm oder mehr je Stunde / Elektromspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspannanlagen / Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde / Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle / Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind / Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe / Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden / Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde / Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat / Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm / Schmiede-, Hammer oder Fallwerke / Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr / Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether / Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk / Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle / Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile / Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde / Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze) wie Melanin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen / Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen / Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt / Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnermastplätze, e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungs- bedürftig / Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit

einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche / Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut / Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden / Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden / Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr / Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt / Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker / Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb / Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren / Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen / Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke) / offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag an / Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 cbm oder mehr / oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1 / Abwasser Behandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW / Autokinos / Betriebshöfe für Straßenbahnen

Abstandsklasse V (Abstand 300 m)

Betriebs- und Anlagearten:

Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen / Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde / Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten / Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden / Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort / Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker / Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest / Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton / Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden / Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen / Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teer splittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde / Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht / Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt wer-

den, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat / Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen, Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer und Magnesium, Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und Schwallötbäder / Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen / Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen / Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) / Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen / Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren / Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken) / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung / Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung / Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde / Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag / Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden / Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen / Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen / Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen / Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen oder oxidiertem Leinöl / Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird / Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen / Anlagen zur Herstellung von Wellpappe / Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen für die ge-

trennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche / Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft / Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen / Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen / Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung / Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim / Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle / Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle / Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken / Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen / Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde / Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde / Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse / Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag / Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen) / Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird / Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle / Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt / Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird / Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden / Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden / Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke / Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW / Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm / Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck / Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten / Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien) / Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inert-stoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien) / Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen / Preßwerke / Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen / Stab- oder Drahtziehereien / Schwermaschinenbau / Emaillieranlagen / Schrottplätze / Margarine- oder

Kunstspeisefettfabriken / Auslieferungsläger für Tiefkühlkost / Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste / Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen

Abstandsklasse VI (Abstand 200 m)

Betriebs- und Anlagearten:

Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure / Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg / cbm und weniger als 300 kg /cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden / Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen, Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck-oder Kokillengießmaschinegießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und Schwallölbäder / Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen / Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen / Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser- Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau / Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel / Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethan blöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten / Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen Anlagen in Gaststätten und Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche / Malzdarren / Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag / Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren / Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern /Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak / Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit dieses Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von

Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden / Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen / Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden / Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr / Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen / Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren / Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien / Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl / Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde / Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern / Maschinenfabriken oder Härtereien / Pressereien oder Stanzereien / Anlagen zur Herstellung von Kabeln / Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren / Zimmereien / Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien) / Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung / Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen / Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren / Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung / Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs / Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

Abstandsklasse VII (Abstand 100 m)

Betriebs- und Anlagearten:

Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen / Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen / Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig / Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinentdienste, Catering- Betriebe) / Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien / Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen / Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden / Automatische Autowaschstraßen / Tischlereien oder Schreinereien / Steinsägereien, -schleifereien oder - polierereien / Tapetenfabriken / Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken / Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle / Spinnereien oder Webereien / Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien / Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen / Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie / Bauhöfe / Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung / Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten / Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden